angeschlagen am:	24.04.2024
abgenommen am:	

Ramsau am Dachstein, am 23.04.2024 GZ: 016-3-01/2024

Kundmachung

gem. § 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG und § 86b BAO

1.

(1) Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gem. § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF (AVG) an die Gemeinde Ramsau am Dachstein und alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Ramsau am Dachstein, Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein ist, stehen folgende Adressen zur Verfügung:

Post:	Gemeindeamt Ramsau am Dachstein Ramsau 136 8972 Ramsau am Dachstein
Telefax:	+43-3687/81710
E-Mail:	office@ramsau.at

- (2) Die Empfangsgeräte (für Telefax und E-Mail) der Gemeinde Ramsau am Dachstein sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Gemeinde Ramsau am Dachstein gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen. Die Risiken, die mit der Übermittlungsart verbunden sind (z.B.: Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstücks), trägt der Absender.
- (3) Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse von MitarbeiterInnen gesendet werden, ist nicht sichergestellt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass persönliche E-Mail-Adressen im Fall der Abwesenheit des/der jeweiligen MitarbeiterIn nicht mit einer Weiterleitungs-Funktion programmiert werden.

(1) Zur rechtswirksamen Einbringung von schriftlichen elektronischen Anbringen via E-Mail sind gem. § 13 Abs. 2 AVG und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) idgF als technische Voraussetzung die Internetprotokolle SMTP und TLS v1.0 over SMTP zu verwenden. Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	MIME-Type	Suffix
Text	text/plain	*.txt
Dokument	application/pdf	*.pdf
Dokument	application/rtf	*.rtf
Dokument	application/msword	*.docx
Dokument	application/msexcel	*.xlsx
Grafik	image/gif	*.gif
Grafik	image/jpeg	*.jpg *.jpeg
Grafik	image/png	*.png
HTML	text/html	*.htm *.html
Komprimierung	application/zip	*.zip

- (2) Des Weiteren gelten E-Mails als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie
 - a. einschließlich der Anhänge die Größe von 20 MB (zehn Megabyte) überschreiten,
 - b. verschlüsselt sind,
 - c. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - d. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B.: VBScipt, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
 - e. Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B.: registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten.

(1) Als Amtsstunden gem. § 13 Abs. 5 AVG und § 86b BAO zur Einbringung schriftlicher Anbringen beim Gemeindeamt Ramsau am Dachstein (auch in elektronischer Form) werden folgende Zeiten – außer bei Gefahr im Verzug – festgelegt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

Amtsstunden

08:00 - 12:00	13:00 – 17:00
08:00 - 12:00	13:00 – 17:00
00.00 - 12.00	10.00 - 17.00
08:00 – 12:00	13:00 – 17:00
08:00 – 12:00	13:00 – 17:00
00:00 12:00	
	08:00 - 12:00 08:00 - 12:00

(2) Darüber hinaus werden als für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten gem. § 13 Abs. 5 AVG zur Einbringung mündlicher oder telefonischer Anbringen folgende Zeiten festgelegt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

Parteienverkehr (Bürgerservice)

	' '	
Montag	08:00 – 12:00	
Dienstag	08:00 – 12:00	
Mittwoch	08:00 – 12:00	
Freitag	08:00 – 13:00	

(3) Zu folgenden Zeiten bietet das Gemeindeamt Ramsau am Dachstein Beratungen an ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage:

Bauamt / Finanzabteilung

08:00 – 12:00		
08:00 – 12:00		
08:00 – 12:00		
08:00 – 13:00		
	08:00 - 12:00 08:00 - 12:00 08:00 - 12:00	

Der Bürgermeister:

Gemeindeamt Ramsau am Dachstein 8972

Bez. Liezen, Steiermark

Ernst Fischbacher